



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	27.01.2004	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 48/02
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 42 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Kein Hochschullehrerprivileg nach § 42 ArbEG a.F. für Fachhochschullehrer – Forderung nach Kaufpreisbeteiligung als Indiz für rechtswirksame Überleitung der Erfindungsrechte		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Für die Beurteilung der Frage, ob Erfindungen von Professoren an Fachhochschulen dem Hochschullehrerprivileg nach § 42 ArbEG a.F. unterlagen, schließt sich die Schiedsstelle der h.M. an, wonach solche Erfindungen im Gegensatz zu Erfindungen, die Professoren usw. an Universitäten und Technischen Hochschulen gemacht haben, Diensterfindungen sind.
2. Erkennt der Arbeitnehmererfinder die Befugnis des Arbeitgebers zum Verkauf der Diensterfindungen an und mahnt insoweit lediglich eine Beteiligung am Verkaufspreis in Form von Arbeitnehmererfindervergütungsansprüchen an, dann ist dies ein Indiz für die Zuordnung der Erfindung zum Arbeitgeber durch den Erfinder. Denn anderenfalls – nämlich im Falle des Freiwerdens seiner Diensterfindung wegen fehlender oder nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme – hätte er sich schon gegen die Anmeldung der Erfindungen durch den Arbeitgeber, gegen ihre Lizenzierung und schließlich den Verkauf durch den Arbeitgeber verwahrt und die Rechte für sich hätte reklamiert.